

**1. Geltungsbereich**

Die Lieferungen und Leistungen der *microIce GmbH* erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von *microIce GmbH* schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der *microIce GmbH*.

**2. Lieferungen und Leistungen**

- 2.1. Die Angebote der *microIce GmbH* sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung, spätestens jedoch durch Auslieferung der Vertragsprodukte zustande.
- 2.2. *microIce GmbH* ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich einschränken und daher die Erfüllung des Gegenleistungsanspruches gefährden.
- 2.3. *microIce GmbH* ist berechtigt, geänderte oder angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kunde nicht nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 2.4. *microIce GmbH* behält sich ausdrücklich das Recht auf Teillieferungen und deren Fakturierung vor.
- 2.5. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wird.
- 2.6. Die Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei *microIce GmbH* oder beim Hersteller eintreten, wie z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Material- oder Ersatzteillieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils und erst dann berechtigt, wenn er der *microIce GmbH* schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Sofern nicht anders vereinbart, ist die *microIce GmbH* berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- 2.7. Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat die *microIce GmbH* zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**3. Stornierung und Verschiebung der Liefertermine**

- 3.1. Werden vom Kunden getätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert, kann die *microIce GmbH* die Erfüllung verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz kann die *microIce GmbH* wahlweise pauschal 25% des vereinbarten Preises oder den effektiv entstandenen Schaden fordern. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist.
- 3.2. Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat die *microIce GmbH* zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**4. Gefahrübergang, Installation**

- 4.1. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragter oder andere Personen, die von *microIce GmbH* benannt sind, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der *microIce GmbH* verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Diese Bestimmungen gelten auch für Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung.
- 4.2. Sofern eine Installation durch die *microIce GmbH* vereinbart ist, hat der Kunde bis zu dem vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, die die *microIce GmbH* in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Über Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen hat sich der Kunde im Falle von Unklarheiten bei der *microIce GmbH* zu informieren; über eventuelle Änderungen oder Ergänzungen wird *microIce GmbH* den Kunden rechtzeitig unterrichten. Kann die von der *microIce GmbH* geschuldete Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, gilt die Leistungspflicht der *microIce GmbH* gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm die *microIce GmbH* unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 14 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht.

**5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Preise verstehen sich FOB Auslieferungslager Gmunderstr. 35 in München. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherungen und Abwicklungspauschale werden dem Kunden berechnet. Aufträge für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.2. *microIce GmbH* behält sich das Recht vor, den Preis entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von Preis erhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkurschwankungen - bei *microIce GmbH* eintreten.
- 5.3. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung oder Leistung. Zahlungen sind - sofern nicht anders vereinbart - sofort nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzüge oder Skonti fällig. Lieferungen erfolgen per Barnachnahme, Vorkasse oder Nachnahme-Verrechnungsscheck, falls nicht anders vereinbart. Belieferung auf Ziel kann nach positiver Bonitätsauskunft durch den Kreditversicherer vereinbart werden. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht *microIce GmbH* ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 5.4. *microIce GmbH* ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist *microIce GmbH* berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 5.5. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- 5.6. Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann *microIce GmbH* jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die *microIce GmbH* Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

**6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von *microIce GmbH* bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung.
- 6.2. Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum die *microIce GmbH* hinzuweisen und die *microIce GmbH* unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte von *microIce GmbH* berücksichtigt.
- 6.3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der *microIce GmbH* gehörenden Waren erwirbt die *microIce GmbH* Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für *microIce GmbH* als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne die *microIce GmbH* zu verpflichten. An der

verarbeitenden Ware entsteht Miteigentum der *microIce GmbH* im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

- 6.4. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der *microIce GmbH* an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf die *microIce GmbH* zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
- 6.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die *microIce GmbH* gelten nicht als Vertragsrücktritt.
- 6.6. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an die *microIce GmbH* ab. Die *microIce GmbH* ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt und - verpflichtet. Auf Verlangen der *microIce GmbH* wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen. Die *microIce GmbH* darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.
- 6.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche der *microIce GmbH* um mehr als 20%, gibt die *microIce GmbH* auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

**7. Sachmängel**

- 7.1. Abweichungen, die den Wert oder die Beschaffenheit der Vertragsprodukte nur unerheblich beeinträchtigen sind keine Sachmängel. Eine Gewähr für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt die *microIce GmbH* nicht. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- 7.2. Gewährleistungsansprüche gegen die *microIce GmbH* beginnen mit Lieferung an den Kunden und verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Sie sind nicht übertragbar. Mängelrügen und sonstige Reklamationen sind uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich mitzuteilen. Fehlende Ware muss innerhalb von 2 Arbeitstagen, fehlendes oder falsches Zubehör innerhalb von 4 Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.3. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der *microIce GmbH* Nachbesserung oder Nachlieferung. Um einen Gewährleistungsfall geltend zu machen, ist es erforderlich, dem Defektteil eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Seriennummer, eine Kopie der Rechnung beizufügen und das defekte Teil frei Haus gemäß unserer RMA Bedingungen an die *microIce GmbH* zu schicken. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von *microIce GmbH* über. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für die *microIce GmbH* unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 7.4. Im Falle der Nachbesserung übernimmt *microIce GmbH* die Arbeitskosten der Nachbesserung.
- 7.5. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die *microIce GmbH* berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen gemäß der RMA Bedingungen der *microIce GmbH* berechnet.
- 7.6. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung/Garantie sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die RMA Abwicklungsrichtlinien zu beachten.
- 7.7. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.
8. **Haftung**
- 8.1. *microIce GmbH* haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 8.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet *microIce GmbH* nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter**
- 9.1. *microIce GmbH* übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat *microIce GmbH* von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9.2. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde *microIce GmbH* von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorzugen.
10. **Export- und Importgenehmigungen**
- 10.1. Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.
- 10.2. *microIce GmbH* ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, soweit dies zu Verstößen gegen das Exportkontrollrecht führen würde.
11. **EG-Einfuhrumsatzsteuer**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr - der bei *microIce GmbH* aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.
- 11.2. Jegliche Haftung von *microIce GmbH* aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit seitens *microIce GmbH* nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
12. **Allgemeine Bestimmungen**
- 12.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 12.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.
- 12.4. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der *microIce GmbH* mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der *microIce GmbH* im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.
- 12.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.